

Notar Peter Fritzenschaft

Mittelstraße 4 ♦ 88471 Laupheim

Tel.: +49 7392 9638-0 ♦ Fax: +49 7392 9638-27

Laupheim

Beurkundet am - -.

Vor mir,

Notar Peter Fritzenschaft

mit dem Amtssitz in Laupheim

erscheinen heute in den Kanzleiräumen des Notars:

1. **Frau Lisa Magg**,
geschäftsansässig Rathausplatz 2 in 88483 Burgrieden
dem Notar von Person her bekannt

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht, die bei Beurkundung im Original vorliegt und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigelegt ist, für die

Gemeinde Burgrieden

Postanschrift: 88483 Burgrieden, Rathausplatz 2

2. **N. N.**,
geboren am ,
wohnhaft in ,

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgenden

Kaufvertrag

I. Kaufvertrag

§ 1 Grundbesitz und Grundbuchstand

Die Gemeinde Burgrieden ist Eigentümer des nachfolgend genannten Grundbesitzes der Gemarkung Burgrieden-Rot:

**Flst.
790/37**

Der Grundbesitz ist derzeit im Grundbuch nicht belastet und liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ulmer Kreuz III“ in Rot.

Das Flst. 790/37 wurde gemäß Fortführungsnachweis 2021/3 für die Gemarkung Rot, Fortführungsfallnummer 7, zerlegt. Durch die Zerlegung ist unter anderem das folgende Baugrundstück

Flst.	#, Wohnbaufläche zu	# qm
--------------	----------------------------	-------------

gebildet worden.

Dieses Baugrundstück ist unbebaut und wird nachfolgend vom Erwerber zum Zwecke der Bebauung mit einem Wohnhaus erworben. Bewegliche Gegenstände sind nicht mitverkauft.

§ 2 Verkauf

Die **Gemeinde Burgrieden**,
- nachstehend auch „Veräußerer“ genannt -,

v e r k a u f t

an #,
- zum Alleineigentum#Miteigentumsanteil je zur Hälfte -,
- nachstehend auch „Erwerber“ genannt -,

den in § 1 dieser Urkunde näher beschriebenen Grundbesitz **Flst. 790/#**,
nachstehend auch als „Vertragsgegenstand“ und „Baugrundstück“ bezeichnet.

Der Verkauf erfolgt mit allen gesetzlichen Bestandteilen, dem Zubehör sowie allen Rechten und Pflichten.

§ 3 Auflassung (ohne Eintragungsbewilligung)

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem verkauften Grundbesitz vom Veräußerer auf den Erwerber im angegebenen Erwerbsverhältnis übergeht. Der Veräußerer stellt klar, dass diese Einigung die Eintragungsbewilligung nicht enthält, so dass aufgrund der Auflassung alleine das Eigentum nicht umgeschrieben werden kann.

Der Veräußerer ermächtigt den Notar, die Eintragungsbewilligung und den Eintragungsantrag gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben. Der Notar wird angewiesen, von der Ermächtigung nur Gebrauch zu machen, wenn ihm der Veräußerer die Kaufpreiszahlung schriftlich bestätigt hat oder diese dem Notar in geeigneter Weise nachgewiesen wurde. Der Veräußerer verpflichtet sich, dem Notar sofort nach Kaufpreiszahlung die Bestätigung hierüber zu übersenden.

Den Vertragsschließenden ist bekannt, dass das Eigentum am Kaufgegenstand nicht schon mit der heutigen Beurkundung, sondern erst mit der Eintragung im Grundbuch auf den Erwerber übergeht und dies erst erfolgen kann, wenn die Eintragungsbewilligung zur Auflassung erklärt ist und alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts wegen der Bezahlung der Grunderwerbsteuer vorliegen.

§ 4 Vormerkung

Zur Sicherung des Anspruchs des Erwerbers auf Übertragung des Eigentums am Vertragsgegenstand bewilligt der Veräußerer die Eintragung einer Eigentumsvormerkung für den Erwerber im Erwerbsverhältnis im Grundbuch. Antrag auf Eintragung wird nach Belehrung durch den Notar derzeit nicht gestellt.

§ 5 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt **#,00 Euro/m²**, somit bei einer Grundstücksfläche von **# m²** insgesamt

€
(i. W. # Euro).

In diesem Kaufpreis sind die Straßenerschließungsbeiträge sowie die Wasserversorgungs-, Kanal-, und Klärbeiträge bereits enthalten, vgl. Teil II dieser Urkunde.

Der Kaufpreis ist bis zur Fälligkeit nicht zu verzinsen. Bei Zahlungsrückstand kann der Veräußerer ohne weitere Mahnung gesetzliche Verzugszinsen verlangen.

Der Erwerber unterwirft sich wegen des Anspruchs auf Kaufpreiszahlung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde. Der Veräußerer ist berechtigt, sich ohne weitere Nachweise eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilen

zu lassen. Die Beweislast in einem gerichtlichen Verfahren wird hierdurch nicht berührt. Mehrere Erwerber haften für ihre Verpflichtungen aus dieser Urkunde gesamtschuldnerisch.

§ 6 Besitz- und Gefahrübergang

Besitz, Nutzungen sowie die Gefahr und die Verkehrssicherungspflicht und alle öffentlichen Lasten und Abgaben des Vertragsobjektes gehen mit Wirkung vom **01.01.2023** auf den Erwerber über, die Kaufpreiszahlung vorausgesetzt.

Der Erwerber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand in dem Zeitraum ab Übergabe bis zur Bebauung so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Insbesondere ist das Grundstück – sofern witterungsbedingt erforderlich und möglich - mindestens alle zwei Monate zu mähen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Gemeinde berechtigt, gegen Ersatz der ihr entstehenden Kosten die notwendigen Arbeiten selbst auszuführen bzw. einen Dritten damit zu beauftragen.

Der Vertragsgegenstand ist nicht verpachtet.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel

Das Vertragsobjekt muss zur Bebauung im Rahmen des geltenden Bebauungsplanes tatsächlich und rechtlich geeignet sein.

Der Veräußerer hat dem Erwerber das Eigentum frei von im Grundbuch eingetragenen Belastungen, von Besitzrechten Dritter, von Baulasten sowie von Rückständen an Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu verschaffen, soweit in dieser Urkunde nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Im Übrigen ist das Vertragsobjekt im heutigen Zustand verkauft. Alle Ansprüche und Rechte des Erwerbers wegen weitergehender Mängel des Vertragsobjekts, insbesondere auch wegen der Bodenbeschaffenheit und Flächengröße, werden soweit zulässig ausgeschlossen. Der Veräußerer schuldet nicht die Verwendbarkeit des Grundbesitzes für Zwecke des Erwerbers oder dessen Eignung zur Erreichung steuerlicher Ziele. Der Veräußerer erklärt, dass ihm nicht erkennbare Mängel, insbesondere auch schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Grundstücks nicht bekannt sind.

Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen bleibt auch die Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veräußerers, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, unberührt.

§ 8 Erschließung

Die Gemeinde wird die Erschließung des Baugrundstücks nach derzeitigem Planungsstand bis zum 31.10.2022 mit Ausnahme des Straßenfeinbelages ausführen.

Die Gemeinde wird durch diesen Vertrag allein zivilrechtlich nicht verpflichtet, die Erschließung bis zu einem bestimmten Termin abzuschließen.

Die Gemeinde leistet Gewähr dafür, dass der Wasserversorgungsbeitrag, der Entwässerungsbeitrag (Teilbeitrag für den öffentlichen Kanal und für die Kläranlage) und die Haus- bzw. Grundstücksanschlusskosten bezahlt sind.

Der Erwerber hat der Gemeinde für die Vermessung, als Hausanschlusskostenersatz und als einmaligen Beitrag für den Anschluss an die Datenübertragungsleitung pauschal den Betrag von:

6.813,00 € (sechstausendachthundertdreizehn Euro)

zu bezahlen.

Dieser Betrag beinhaltet neben der Vermessungskostenpauschale von 2.913,00 € und dem Einheitssatz für die Herstellung der Abwasserkontrollschächte in Höhe von 3.000,00 € auch den Beitrag für den Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde Burgrieden in Höhe von 900,00 € inkl. 19 % MwSt. (143,70 €).

Im einmaligen vorgenannten Beitrag für den Anschluss an die Datenübertragungsleitung sind die Kosten für die Verlegung von Telekommunikations-Leerrohren (TK-Leerrohren) für den späteren Einzug von Glasfaserkabeln enthalten. Diese verlegt die NetzeBW GmbH im Rahmen der Erstellung des Stromhausanschlusses mit. Der Erwerber stimmt der Verlegung und Nutzung von TK-Leerrohren auf dem Grundstück zu.

Die Funktionsfähigkeit des Glasfasernetzes wird bis zum Bezug der Gebäude im Baugebiet „Ulmer Kreuz III“ angestrebt, jedoch von der Gemeinde nicht zugesichert.

§ 9 Wiederkaufsrecht, Nachzahlungsverpflichtung

Der Erwerber räumt der Gemeinde Burgrieden das Recht zum Wiederkauf des Baugrundstücks ein. Die Gemeinde kann dieses Wiederkaufsrecht ausüben, wenn der Erwerber das Grundstück unbebaut weiterveräußert oder nicht innerhalb von drei Jahren ab heute mit dem Bau eines Wohnhauses beginnt oder den Bau nicht innerhalb von fünf Jahren ab heute fertigstellt.

Das Wiederkaufsrecht ist durch schriftliche Erklärung der Gemeinde gegenüber dem Erwerber auszuüben. Diese Erklärung ist innerhalb von sechs Monaten abzugeben; die Frist beginnt mit Kenntnis der Gemeinde vom Eintritt der Voraussetzungen.

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechts hat die Gemeinde als Wiederkaufspreis an den Erwerber zu bezahlen:

- a) den heutigen Kaufpreis;
- b) vom Erwerber etwa weiter bezahlte Erschließungs- und Anschlussbeiträge sowie Anschlusskosten;
- c) sofern mit dem Bau des vom Erwerber geplanten Gebäudes bereits begonnen ist, auch den Wert der dadurch eingetretenen Wertsteigerung des Grundstücks.

Dagegen hat die Gemeinde die Aufwendungen des Erwerbers nicht zu verzinsen und auch keine weitere Wertsteigerung zu vergüten.

Der Wiederkaufspreis ist zahlungsfällig, sobald gewährleistet ist, dass das Grundeigentum frei von Rechten und Ansprüchen Dritter übertragen werden kann. Die Gemeinde kann Grundpfandrechte Dritter mit dem Wiederkaufspreis ablösen.

Der Anspruch der Gemeinde auf Rückübertragung des Eigentums im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechts ist im Grundbuch durch Vormerkung zu sichern. Der Erwerber bewilligt die Eintragung dieser Vormerkung. Die Vormerkung erhält den Rang nach den in § 10 bestellten Dienstbarkeit#en# bzw. der Reallast. Die Gemeinde beantragt die Eintragung. Die Gemeinde verpflichtet sich bereits heute zum Rangrücktritt mit einer etwa eingetragenen Vormerkung hinter Finanzierungsgrundpfandrechte des Erwerbers.

Der Erwerber hat im Falle der Weiterveräußerung des Grundstücks die nach diesem Vertrag dann noch bestehenden Verpflichtungen dem Erwerber mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen.

Kaufpreisnachzahlung

Der Erwerber verpflichtet sich, das auf dem Vertragsgegenstand errichtete Wohngebäude mindestens zwei Jahre ab Fertigstellung selbst (Eigennutzung) und als Hauptwohnung zu bewohnen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat der Erwerber an die Gemeinde Burgrieden zusätzlich zum heutigen Kaufpreis gemäß den vorstehenden Bestimmungen eine sofort fällige Nachzahlung in Höhe von 50 % (fünfzig vom Hundert) des Gesamt-Bauplatzkaufpreises (Summe in Abschnitt III) zu leisten.

In besonderen Härtefällen ist eine Nachzahlungsverpflichtung ausgeschlossen. Diese Härtefälle sind vom Erwerber gegenüber der Gemeinde unverzüglich zu begründen und ggf. zu beweisen. Ob im konkreten Einzelfall ein besonderer Härtefall vorliegt, obliegt dem Ermessen der Gemeinde durch eine Entscheidung im Gemeinderat.

Eine dingliche Absicherung dieser Verpflichtung z.B. durch Eintragung eines Grundpfandrechtes wird nach Belehrung derzeit nicht gewünscht.

#{nur bei Wertung des Vergabekriteriums „Bau eines Mehrgenerationenhauses“}:

Der Erwerber verpflichtet sich außerdem, das auf dem Vertragsgegenstand errichtete Wohngebäude mindestens drei Jahre ab Fertigstellung als Mehrgenerationenhaus (= Eltern und erwachsene Kinder in jeweils eigenem Haushalt) zu bewohnen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat der Erwerber an die Gemeinde Burgrieden zusätzlich zum heutigen Kaufpreis und der o.g. Nachzahlungsverpflichtung eine weitere sofort fällige Nachzahlung in Höhe von 30 % (dreißig vom Hundert) des Gesamt-Bauplatzkaufpreises (Summe in Abschnitt III) zu leisten.

In besonderen Härtefällen ist eine Nachzahlungsverpflichtung ausgeschlossen. Diese Härtefälle sind vom Erwerber gegenüber der Gemeinde unverzüglich zu begründen und ggf. zu beweisen. Ob im konkreten Einzelfall ein besonderer Härtefall vorliegt, obliegt dem Ermessen der Gemeinde durch eine Entscheidung im Gemeinderat.

Eine dingliche Absicherung dieser Verpflichtung z.B. durch Eintragung eines Grundpfandrechtes wird nach Belehrung derzeit nicht gewünscht.

§ 10 Sonstiges (Dienstbarkeiten usw.)

1. Dem Erwerber ist bekannt, dass im gesamten Baugebiet und auch auf dem von ihm erworbenen Vertragsgegenstand keine Mobilheime und auch keine Modulbauten zulässig sind.
2. **#Oberflächenwasserableitungsrecht (nur zulasten der Flste. 790/59 und 790/60):** Im Überlastungsfall darf der oberflächliche Wasserabfluss über den Bereich des Baugrundstückes erfolgen, der in dem dieser Urkunde als Anlage beigefügten Lageplan # markiert ist. Auf diesen Lageplan wird verwiesen. Er wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt.

Die Gemeinde Burgrieden behält sich weiter das Recht vor, in den vorgenannten Bereich des Baugrundstückes für den oberflächlichen Wasserabfluss im Überlastungsfall einen Kanal zu verlegen. Daher dürfen in diesem Bereich keine baulichen Anlagen und keine Aufschüttungen errichtet werden.

Zur Absicherung des vorstehend vereinbarten Wasserabflussleitungsrechtes wird eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Gemeinde Burgrieden und zulasten des Baugrundstückes bestellt.

Die Eintragung dieser Dienstbarkeit wird bewilligt und Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung **beantragt**.

3. **#Überfahrtsverbot über den angrenzenden Feldweg (nur zulasten der Flste. 790/57 und 790/80):** Dem jeweiligen Eigentümer des Baugrundstückes ist es nicht gestattet, über den an das Baugrundstück angrenzenden Feldweg als Teil des Flst. 790/37 (nach Vermessung) im derzeitigen Eigentum der Gemeinde Burgrieden zu überfahren.

Zur Absicherung dieses Überfahrtsverbotes wird eine Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flst. 790/37 nach Vermessung und zulasten des Baugrundstückes bestellt.

Die Eintragung dieser Grunddienstbarkeit wird bewilligt und Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung von der Gemeinde **beantragt**.

4. **#Überfahrtsverbot über die angrenzende Straße „Ulmer Kreuz“ (nur zulasten der Flste. 790/65, 790/66 und 790/67):** Dem jeweiligen Eigentümer des Baugrundstückes ist es nicht gestattet, über die an das Baugrundstück angrenzende Straße Flst. 800/1 (Ulmer Kreuz) im derzeitigen Eigentum der Gemeinde Burgrieden zu überfahren.

Zur Absicherung dieses Überfahrtsverbotes wird eine Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flst. 800/1 und zulasten des Baugrundstückes bestellt.

Die Eintragung dieser Grunddienstbarkeit wird bewilligt und Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung von der Gemeinde **beantragt**.

5. **#Privates Pflanzgebot (nur zulasten der Flste. 790/57 und 790/80):** Dem Erwerber ist bekannt, dass nach dem geltenden Bebauungsplan für die nordwestliche Seite seines Baugrundstückes ein Pflanzgebot für standorttypische Sträucher bzw. eine standorttypische Wildstrauchhecke existiert. Die Bepflanzung hat spätestens bis zum Bezug des Hauptgebäudes auf dem Baugrundstück zu erfolgen. Es ist in versetzter Linie alle 1,5 lfm ein Strauch laut der nachstehend aufgeführten Pflanzliste zu pflanzen. Zum angrenzenden Feldweg ist bei der Bepflanzung ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten. Die Pflanzen sind dauerhaft zu unterhalten. Ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen.

Die vorstehend genannte Pflanzliste enthält folgende Pflanzen:

1. Cornus sanguinea	Hartriegel
2. Corylus avellana	Hasel
3. Crataegus monogyna	eingrifflicher Weißdorn
4. Crataegus laevigata	zweigrifflicher Weißdorn
5. Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
6. Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
7. Rosa canina	Hundsrose
8. Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
9. Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Zur Absicherung dieses Pflanzgebotes bzw. dieser Pflanzverpflichtung wird eine Reallast zugunsten der Gemeinde Burgrieden und zulasten des Baugrundstückes bestellt.

Die Eintragung dieser Reallast wird bewilligt und Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung von der Gemeinde **beantragt**.

6. **#Stichwegregelungen (nur für Flst. 790/74):**

Die verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks erfolgt u.a. über den in dem beigefügten Lageplan mit gelber Farbe dargestellten Stichweg (Teil des Flst. 790/108, künftig Teil des Flst. 790). Dieser Stichweg ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und bleibt Eigentum der Gemeinde Burgrieden.

Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Burgrieden, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich dieses Stichweges insoweit zu erfüllen, als der Gemeinde nach öffentlichem Recht eine solche Pflicht obliegt. Der Erwerber hat also die Gemeinde von solchen Pflichten freizustellen und er hat die Gemeinde auch von den aus einer etwaigen Verletzung der Pflichten sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Anspruch der Gemeinde auf Erfüllung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht ist im Grundbuch zu Lasten des Vertragsgegenstands durch eine Reallast sicherzustellen. Die Eintragung der Reallast wird bewilligt und von der Gemeinde Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung **beantragt**.

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Erwerber des Flst. 790/73 eine gleichlautende Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich des genannten Stichweges aufzuerlegen. Dasselbe gilt für Erwerber der Flurstücke 790/75 und 790/72, sofern sie den Stichweg mitbenützen, es sei denn, diese Mitbenützung beschränkt sich auf die trichterförmige Erweiterung der Einmündung des Stichweges in die HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE. Alle verpflichteten Erwerber haften für die Erfüllung der genannten Pflichten der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Untereinander sind diese Eigentümer zu gleichen Teilen verpflichtet; ihnen bleibt eine nähere interne Regelung über die Erfüllung der Pflichten überlassen.

#Stichwegregelungen (nur für Flst. 790/73):

Die verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks erfolgt u.a. über den in dem beigefügten Lageplan mit gelber Farbe dargestellten Stichweg (Teil des Flst. 790/108, künftig Teil des Flst. 790). Dieser Stichweg ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und bleibt Eigentum der Gemeinde Burgrieden.

Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Burgrieden, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich dieses Stichweges insoweit zu erfüllen, als der Gemeinde nach öffentlichem Recht eine solche Pflicht obliegt. Der Erwerber hat also die Gemeinde von solchen Pflichten freizustellen und er hat die Gemeinde auch von den aus einer etwaigen Verletzung der Pflichten sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Anspruch der Gemeinde auf Erfüllung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht ist im Grundbuch zu Lasten des Vertragsgegenstands durch eine Reallast sicherzustellen. Die Eintragung der Reallast wird bewilligt und von der Gemeinde Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung **beantragt**.

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Erwerber des Flst. 790/74 eine gleichlautende Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich des genannten Stichweges aufzuerlegen. Dasselbe gilt für Erwerber der Flurstücke 790/75 und 790/72,

sofern sie den Stichweg mitbenützen, es sei denn, diese Mitbenützung beschränkt sich auf die trichterförmige Erweiterung der Einmündung des Stichweges in die Haupteerschließungsstraße. Alle verpflichteten Erwerber haften für die Erfüllung der genannten Pflichten der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Untereinander sind diese Eigentümer zu gleichen Teilen verpflichtet; ihnen bleibt eine nähere interne Regelung über die Erfüllung der Pflichten überlassen.

#Stichwegregelungen (nur für Flst. 790/57):

Die verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks erfolgt u.a. über den in dem beigefügten Lageplan mit gelber Farbe dargestellten Stichweg (Teil des Flst. 790/83). Dieser Stichweg ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und bleibt Eigentum der Gemeinde Burgrieden.

Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Burgrieden, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich dieses Stichweges insoweit zu erfüllen, als der Gemeinde nach öffentlichem Recht eine solche Pflicht obliegt. Der Erwerber hat also die Gemeinde von solchen Pflichten freizustellen und er hat die Gemeinde auch von den aus einer etwaigen Verletzung der Pflichten sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Anspruch der Gemeinde auf Erfüllung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht ist im Grundbuch zu Lasten des Vertragsgegenstands durch eine Reallast sicherzustellen. Die Eintragung der Reallast wird bewilligt und von der Gemeinde Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung **beantragt**.

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Erwerber des Flst. 790/80 eine gleichlautende Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich des genannten Stichweges aufzuerlegen. Alle verpflichteten Erwerber haften für die Erfüllung der genannten Pflichten der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Untereinander sind diese Eigentümer zu gleichen Teilen verpflichtet; ihnen bleibt eine nähere interne Regelung über die Erfüllung der Pflichten überlassen.

#Stichwegregelungen (nur für Flst. 790/80):

Die verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks erfolgt u.a. über den in dem beigefügten Lageplan mit gelber Farbe dargestellten Stichweg (Teil des Flst. 790/83). Dieser Stichweg ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und bleibt Eigentum der Gemeinde Burgrieden.

Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Burgrieden, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich dieses Stichweges insoweit zu erfüllen, als der Gemeinde nach öffentlichem Recht eine solche Pflicht obliegt. Der Erwerber hat also die Gemeinde von solchen Pflichten freizustellen und er hat die Gemeinde auch von den aus einer etwaigen Verletzung der Pflichten sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Anspruch der Gemeinde auf Erfüllung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht ist im Grundbuch zu Lasten des Vertragsgegenstands durch eine Reallast sicherzustellen. Die Eintragung der Reallast wird bewilligt und von der Gemeinde Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung **beantragt**.

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Erwerber des Flst. 790/57 eine gleichlautende Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich des genannten Stichweges aufzuerlegen. Alle verpflichteten Erwerber haften für die Erfüllung der genannten Pflichten der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Untereinander sind diese Eigentümer zu gleichen Teilen verpflichtet; ihnen bleibt eine nähere interne Regelung über die Erfüllung der Pflichten überlassen.

#Stichwegregelungen (nur für Flst. 790/65):

Die verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks erfolgt u.a. über den in dem beigefügten Lageplan mit gelber Farbe dargestellten Stichweg (Teil des Flst. 790/84). Dieser Stichweg ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und bleibt Eigentum der Gemeinde Burgrieden.

Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Burgrieden, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich dieses Stichweges insoweit zu erfüllen, als der Gemeinde nach öffentlichem Recht eine solche Pflicht obliegt. Der Erwerber hat also die Gemeinde von solchen Pflichten freizustellen und er hat die Gemeinde auch von den aus einer etwaigen Verletzung der Pflichten sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Anspruch der Gemeinde auf Erfüllung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht ist im Grundbuch zu Lasten des Vertragsgegenstands durch eine Reallast sicherzustellen. Die Eintragung der Reallast wird bewilligt und von der Gemeinde Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung **beantragt**.

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Erwerber des Flst. 790/66 eine gleichlautende Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich des genannten Stichweges aufzuerlegen. Alle verpflichteten Erwerber haften für die Erfüllung der genannten Pflichten der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Untereinander sind diese Eigentümer zu gleichen Teilen verpflichtet; ihnen bleibt eine nähere interne Regelung über die Erfüllung der Pflichten überlassen.

#Stichwegregelungen (nur für Flst. 790/66):

Die verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks erfolgt u.a. über den in dem beigefügten Lageplan mit gelber Farbe dargestellten Stichweg (Teil des Flst. 790/84). Dieser Stichweg ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und bleibt Eigentum der Gemeinde Burgrieden.

Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Burgrieden, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich dieses Stichweges insoweit zu erfüllen, als der Gemeinde nach öffentlichem Recht eine solche Pflicht obliegt. Der Erwerber hat also die Gemeinde von solchen Pflichten freizustellen und er hat die Gemeinde auch von den aus einer etwaigen Verletzung der Pflichten sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Anspruch der Gemeinde auf Erfüllung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht ist im Grundbuch zu Lasten des Vertragsgegenstands durch eine Reallast sicherzustellen. Die Eintragung der Reallast wird bewilligt und von der Gemeinde Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung **beantragt**.

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Erwerber des Flst. 790/65 eine gleichlautende Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich des genannten Stichweges aufzuerlegen. Alle verpflichteten Erwerber haften für die Erfüllung der genannten Pflichten der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Untereinander sind diese Eigentümer zu gleichen Teilen verpflichtet; ihnen bleibt eine nähere interne Regelung über die Erfüllung der Pflichten überlassen.

#Stichwegregelungen (nur für Flst. 790/70):

Die verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks erfolgt u.a. über den in dem beigefügten Lageplan mit gelber Farbe dargestellten Stichweg (Teil des Flst. 790/84). Dieser Stichweg ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und bleibt Eigentum der Gemeinde Burgrieden.

Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Burgrieden, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich dieses Stichweges insoweit zu erfüllen, als der Gemeinde nach öffentlichem Recht eine solche Pflicht obliegt. Der Erwerber hat also die Gemeinde von solchen Pflichten freizustellen und er hat die Gemeinde auch von den aus einer etwaigen Verletzung der Pflichten sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Anspruch der Gemeinde auf Erfüllung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht ist im Grundbuch zu Lasten des Vertragsgegenstands durch eine Reallast sicherzustellen. Die Eintragung der Reallast wird bewilligt und von der Gemeinde Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung **beantragt**.

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Erwerber des Flst. 790/67 eine gleichlautende Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich des genannten Stichweges aufzuerlegen. Dasselbe gilt für Erwerber der Flurstücke 790/71 und 790/66, sofern sie den Stichweg mitbenützen, es sei denn, diese Mitbenützung beschränkt sich auf die trichterförmige Erweiterung der Einmündung des Stichweges in die Haupteerschließungsstraße. Alle verpflichteten Erwerber haften für die Erfüllung der genannten Pflichten der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Untereinander sind diese Eigentümer zu gleichen Teilen verpflichtet; ihnen bleibt eine nähere interne Regelung über die Erfüllung der Pflichten überlassen.

#Stichwegregelungen (nur für Flst. 790/67):

Die verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks erfolgt u.a. über den in dem beigefügten Lageplan mit gelber Farbe dargestellten Stichweg (Teil des Flst. 790/84). Dieser Stichweg ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und bleibt Eigentum der Gemeinde Burgrieden.

Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Burgrieden, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich dieses Stichweges insoweit zu erfüllen, als der Gemeinde nach öffentlichem Recht eine solche Pflicht obliegt. Der Erwerber hat also die Gemeinde von solchen Pflichten freizustellen und er hat die Gemeinde auch von den aus einer etwaigen Verletzung der Pflichten sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Anspruch der Gemeinde auf Erfüllung der Reinigungs-, Räum- und Streu-

pflicht ist im Grundbuch zu Lasten des Vertragsgegenstands durch eine Real-last sicherzustellen. Die Eintragung der Reallast wird bewilligt und von der Gemeinde Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung **beantragt**.

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Erwerber des Flst. 790/70 eine gleichlautende Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich des genannten Stichweges aufzuerlegen. Dasselbe gilt für Erwerber der Flurstücke 790/71 und 790/66, sofern sie den Stichweg mitbenützen, es sei denn, diese Mitbenützung beschränkt sich auf die trichterförmige Erweiterung der Einmündung des Stichweges in die HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE. Alle verpflichteten Erwerber haften für die Erfüllung der genannten Pflichten der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Untereinander sind diese Eigentümer zu gleichen Teilen verpflichtet; ihnen bleibt eine nähere interne Regelung über die Erfüllung der Pflichten überlassen.

#Stichwegregelungen (nur für Flst. 790/72):

Die verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks erfolgt möglicherweise auch über den in dem beigefügten Lageplan mit gelber Farbe dargestellten Stichweg (Teil des Flst. 790/108, künftig Teil des Flst. 790). Dieser Stichweg ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und bleibt Eigentum der Gemeinde Burgrieden.

Für den Fall, dass der Erwerber den Stichweg mitbenutzt, es sei denn, diese Mitbenützung beschränkt sich auf die trichterförmige Erweiterung der Einmündung des Stichweges in die HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE, verpflichtet er sich gegenüber der Gemeinde Burgrieden, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich dieses Stichweges insoweit zu erfüllen, als der Gemeinde nach öffentlichem Recht eine solche Pflicht obliegt. Der Erwerber hat also die Gemeinde von solchen Pflichten freizustellen und er hat die Gemeinde auch von den aus einer etwaigen Verletzung der Pflichten sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Anspruch der Gemeinde auf Erfüllung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht ist im Grundbuch zu Lasten des Vertragsgegenstands durch eine Real-last sicherzustellen. Die Eintragung der Reallast wird bewilligt und von der Gemeinde Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung **beantragt**.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Erwerbern der Flurstücke 790/73 und 790/74 eine gleichlautende Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich des genannten Stichweges aufzuerlegen. Dasselbe gilt für den Erwerber des Flst. 790/75, sofern er den Stichweg mitbenützt, es sei denn, diese Mitbenützung beschränkt sich auf die trichterförmige Erweiterung der Einmündung des Stichweges in die HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE. Alle verpflichteten Erwerber haften für die Erfüllung der genannten Pflichten der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Untereinander sind diese Eigentümer zu gleichen Teilen verpflichtet; ihnen bleibt eine nähere interne Regelung über die Erfüllung der Pflichten überlassen.

Sollte sich nach Bebauung des Vertragsgegenstands ergeben, dass der Erwerber den Stichweg im obigen Sinn nicht mitbenützt, kann er von der Gemeinde die Ausstellung einer Bewilligung zur Löschung der Reallast verlangen. Alle Kosten der Löschung der Reallast trägt der Erwerber.

#Stichwegregelungen (nur für Flst. 790/75):

Die verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks erfolgt möglicherweise auch über den in dem beigefügten Lageplan mit gelber Farbe dargestellten Stichweg (Teil des Flst. 790/108, künftig Teil des Flst. 790). Dieser Stichweg ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und bleibt Eigentum der Gemeinde Burgrieden.

Für den Fall, dass der Erwerber den Stichweg mitbenutzt, es sei denn, diese Mitbenützung beschränkt sich auf die trichterförmige Erweiterung der Einmündung des Stichweges in die Haupteerschließungsstraße, verpflichtet er sich gegenüber der Gemeinde Burgrieden, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich dieses Stichweges insoweit zu erfüllen, als der Gemeinde nach öffentlichem Recht eine solche Pflicht obliegt. Der Erwerber hat also die Gemeinde von solchen Pflichten freizustellen und er hat die Gemeinde auch von den aus einer etwaigen Verletzung der Pflichten sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Anspruch der Gemeinde auf Erfüllung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht ist im Grundbuch zu Lasten des Vertragsgegenstands durch eine Reallast sicherzustellen. Die Eintragung der Reallast wird bewilligt und von der Gemeinde Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung **beantragt**.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Erwerbern der Flurstücke 790/73 und 790/74 eine gleichlautende Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich des genannten Stichweges aufzuerlegen. Dasselbe gilt für den Erwerber des Flst. 790/72, sofern er den Stichweg mitbenutzt, es sei denn, diese Mitbenützung beschränkt sich auf die trichterförmige Erweiterung der Einmündung des Stichweges in die Haupteerschließungsstraße. Alle verpflichteten Erwerber haften für die Erfüllung der genannten Pflichten der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Untereinander sind diese Eigentümer zu gleichen Teilen verpflichtet; ihnen bleibt eine nähere interne Regelung über die Erfüllung der Pflichten überlassen.

Sollte sich nach Bebauung des Vertragsgegenstands ergeben, dass der Erwerber den Stichweg im obigen Sinn nicht mitbenutzt, kann er von der Gemeinde die Ausstellung einer Bewilligung zur Löschung der Reallast verlangen. Alle Kosten der Löschung der Reallast trägt der Erwerber.

#Stichwegregelungen (nur für Flst. 790/66):

Die verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks erfolgt möglicherweise auch über den in dem beigefügten Lageplan mit gelber Farbe dargestellten Stichweg (Teil des Flst. 790/84). Dieser Stichweg ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und bleibt Eigentum der Gemeinde Burgrieden.

Für den Fall, dass der Erwerber den Stichweg mitbenutzt, es sei denn, diese Mitbenützung beschränkt sich auf die trichterförmige Erweiterung der Einmündung des Stichweges in die Haupteerschließungsstraße, verpflichtet er sich gegenüber der Gemeinde Burgrieden, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

hinsichtlich dieses Stichweges insoweit zu erfüllen, als der Gemeinde nach öffentlichem Recht eine solche Pflicht obliegt. Der Erwerber hat also die Gemeinde von solchen Pflichten freizustellen und er hat die Gemeinde auch von den aus einer etwaigen Verletzung der Pflichten sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Anspruch der Gemeinde auf Erfüllung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht ist im Grundbuch zu Lasten des Vertragsgegenstands durch eine Reallast sicherzustellen. Die Eintragung der Reallast wird bewilligt und von der Gemeinde Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung **beantragt**.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Erwerbern der Flurstücke 790/67 und 790/70 eine gleichlautende Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich des genannten Stichweges aufzuerlegen. Dasselbe gilt für den Erwerber des Flst. 790/71, sofern er den Stichweg mitbenützt, es sei denn, diese Mitbenützung beschränkt sich auf die trichterförmige Erweiterung der Einmündung des Stichweges in die Haupteinfahrtsstraße. Alle verpflichteten Erwerber haften für die Erfüllung der genannten Pflichten der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Untereinander sind diese Eigentümer zu gleichen Teilen verpflichtet; ihnen bleibt eine nähere interne Regelung über die Erfüllung der Pflichten überlassen.

Sollte sich nach Bebauung des Vertragsgegenstands ergeben, dass der Erwerber den Stichweg im obigen Sinn nicht mitbenützt, kann er von der Gemeinde die Ausstellung einer Bewilligung zur Löschung der Reallast verlangen. Alle Kosten der Löschung der Reallast trägt der Erwerber.

#Stichwegregelungen (nur für Flst. 790/71):

Die verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstücks erfolgt möglicherweise auch über den in dem beigefügten Lageplan mit gelber Farbe dargestellten Stichweg (Teil des Flst. 790/84). Dieser Stichweg ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und bleibt Eigentum der Gemeinde Burgrieden.

Für den Fall, dass der Erwerber den Stichweg mitbenutzt, es sei denn, diese Mitbenützung beschränkt sich auf die trichterförmige Erweiterung der Einmündung des Stichweges in die Haupteinfahrtsstraße, verpflichtet er sich gegenüber der Gemeinde Burgrieden, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich dieses Stichweges insoweit zu erfüllen, als der Gemeinde nach öffentlichem Recht eine solche Pflicht obliegt. Der Erwerber hat also die Gemeinde von solchen Pflichten freizustellen und er hat die Gemeinde auch von den aus einer etwaigen Verletzung der Pflichten sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Anspruch der Gemeinde auf Erfüllung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht ist im Grundbuch zu Lasten des Vertragsgegenstands durch eine Reallast sicherzustellen. Die Eintragung der Reallast wird bewilligt und von der Gemeinde Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung **beantragt**.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Erwerbern der Flurstücke 790/67 und 790/70 eine gleichlautende Reinigungs-, Räum- und Streupflicht hinsichtlich des genannten Stichweges aufzuerlegen. Dasselbe gilt für den Erwerber des

Flst. 790/66, sofern er den Stichweg mitbenützt, es sei denn, diese Mitbenützung beschränkt sich auf die trichterförmige Erweiterung der Einmündung des Stichweges in die Haupteerschließungsstraße. Alle verpflichteten Erwerber haften für die Erfüllung der genannten Pflichten der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Untereinander sind diese Eigentümer zu gleichen Teilen verpflichtet; ihnen bleibt eine nähere interne Regelung über die Erfüllung der Pflichten überlassen.

Sollte sich nach Bebauung des Vertragsgegenstands ergeben, dass der Erwerber den Stichweg im obigen Sinn nicht mitbenützt, kann er von der Gemeinde die Ausstellung einer Bewilligung zur Löschung der Reallast verlangen. Alle Kosten der Löschung der Reallast trägt der Erwerber.

7. Die vorstehend in diesem § 10 bestellten Belastungen erhalten Rang vor der Vormerkung der Gemeinde und untereinander Gleichrang.

§ 11 Kosten und Steuern

Alle mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zusammenhängenden Kosten sowie die anfallende Grunderwerbsteuer hat der Erwerber zu tragen.

Vom Erwerber sind auch die später anfallenden Kosten für die Gebäudeaufnahme im Kataster zu bezahlen.

§ 12 Vollmacht

Die Beteiligten erteilen dem jeweiligen Vertreter der Gemeinde Burgrieden sowie den Notarangestellten, Frau Elisabeth Hallas, Frau Jessica Studt, Frau Anja Speer, Frau Katrin Lebherz und Frau Carina Braun, je einzeln, die unbedingte und unabhängige Vollmacht, sie bei sämtlichen zum Vollzug dieses Vertrags erforderlichen oder zweckdienlichen Rechtsgeschäften und Handlungen zu vertreten. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zur Abgabe von Bewilligungen jeder Art zum Grundbuch einschließlich Löschungsbewilligungen sowie zur Stellung und Zurücknahme von Anträgen.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod eines Vollmachtgebers. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und können die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Eine Pflicht oder eine Haftung für die Ausübung der Vollmacht besteht nicht. Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar, seinem Sozius, deren Vertreter oder Nachfolger im Amt in beglaubigter oder beurkundeter Form Gebrauch gemacht werden.

Der Notar ist zur Stellung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen beim Grundbuchamt berechtigt. Außerdem bevollmächtigen alle Beteiligten den Notar, für sie

alle verfahrensrechtlichen Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind.

§ 13 Hinweise

Die Vertragsbeteiligten wurden hingewiesen:

1. auf den Zeitpunkt und die Voraussetzungen des Eigentumsübergangs am Vertragsgegenstand,
2. darauf, dass in diesem Vertrag alle Vereinbarungen enthalten sein müssen,
3. auf die Haftung des Vertragsobjekts für etwaige Rückstände an Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben,
4. auf die gesamtschuldnerische Haftung der Beteiligten für die Kosten und die Grunderwerbsteuer.

Der Erwerber bestätigt, den Vertragsentwurf länger als 2 Wochen vor dem heutigen Termin vom Notar zur Kenntnisnahme und Prüfung erhalten zu haben.

II. Ablösungsvertrag

Der vom Erwerber für das Baugrundstück zu zahlende Straßenerschließungsbeitrag wird abgelöst (= pauschaliert).

Der Erwerber verpflichtet sich, als Ablösungsbetrag an die Gemeinde Burgrieden pro Quadratmeter Nutzungsfläche zu bezahlen:

Für den Erschließungsbeitrag: **37,44 €/m²,**

für die Nutzungsfläche von # m² also einen Betrag von **# €.**

Die Nutzungsfläche des Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25. Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Der Erschließungsbeitrag ist bereits im Kaufpreis vorstehend § 5 dieser Urkunde enthalten. Die Zahlungsfälligkeit ist in Abschnitt III dieser Urkunde geregelt.

Durch die vorstehend vereinbarte Ablösung wird das Entstehen gesetzlicher Beitragsansprüche der Gemeinde ausgeschlossen. Auch werden künftig keine Kosten dieser Art für das Baugrundstück angefordert werden. Vorbehalten bleiben jedoch etwa weitergehende Ansprüche der Gemeinde auf Zahlung solcher Kosten, wenn die Gemeinde in Zukunft infolge einer Gesetzes- oder Satzungsänderung allgemein zur Erhebung solcher weiteren Kosten berechtigt wäre.

Die Gemeinde übernimmt die Gewähr dafür, dass die Voraussetzungen für die Ablösung des Beitrags vorliegen.

III. Zahlungsansprüche der Gemeinde

Damit ergeben sich folgende Zahlungsansprüche der Gemeinde Burgrieden an den Erwerber:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | Kaufpreis Grundstück
(mit darin enthaltener Ablösungssumme, sh. II) | # € |
| b) | Kostenpauschale | 6.813,00 € |

insgesamt also

€
(i.W. # Euro).

Der Käufer hat diesen Gesamtbetrag ohne weitere Aufforderung und unabhängig von der Zusendung der Kaufvertragsabschriften spätestens innerhalb von 4 Wochen ab heute an die Gemeinde Burgrieden zu bezahlen, durch Überweisung auf deren Konto bei der Kreissparkasse Biberach, IBAN DE96 6545 0070 0000 5502 20, BIC SBCRDE66.

IV. Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem an nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben.

V. Abschriften

Von dieser Urkunde sind folgende Abschriften zu erteilen:

1	Ausfertigung/Scan	an	Amtsgericht - Grundbuchamt
1	Beglaubigte Abschrift	an	Gemeinde Burgrieden
1	Beglaubigte Abschrift	an	Erwerber
1	Abschrift	an	Gutachterausschuss
1	Abschrift	an	Finanzamt Biberach -Grundstückswertstelle-
1	Abschrift	an	ggf. Finanzierungsgläubiger

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt: